

gottesdienst und Lebensmittelgeschäfte zusätzlich zwischen 18 und 19 Uhr geöffnet haben.³⁸¹

Diese Vorschriften wurden jedoch sehr schlecht eingehalten, und die alljährlichen Bewilligungen zum Offenhalten der Geschäfte an den Sonn- und Feiertagen im Dezember zeigen, dass es sehr einfach war, Ausnahmegewilligungen zu erhalten.³⁸²

In den dreissiger Jahren versuchten der Verband für Handel und Gewerbe und die Gewerbegeossenschaft immer wieder, über die Regierung den gesetzlichen Bestimmungen Nachdruck zu verschaffen. In der Folge erliess die Regierung 1934 und 1939 Bekanntmachungen, in denen sie die geltenden Vorschriften in Erinnerung rief und darauf hinwies, dass Übertretungen bestraft werden.³⁸³ Die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen oblag der Polizei, die aber häufig ein Auge zuzudrücken schien.³⁸⁴ Daneben fungierte die Gewerbegeossenschaft als Kontrollorgan, das der Regierung Übertretungen des Ladenschlusses oder der Sonntagsruhe anzeigte.³⁸⁵

Für die schlechte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die Interviews bereiteter Ausdruck.

Während bei J. und R.J. die Sonntagsruhe konsequent eingehalten wurde, bediente J.Q. manchmal auch sonntags KundInnen und J.K. gab an, dass viele Kunden aus Zeitgründen gerade sonntags den Laden aufsuchten.³⁸⁶ Zu Verstössen gegen die Sonntagsruhe kam es am häufigsten dort, wo der Laden im Wohnhaus integriert war: zum einen, weil in solchen Läden die Hemmschwelle, auch sonntags die Dienste der Kaufleute in Anspruch zu nehmen, wohl recht tief war, zum anderen, da die Kontrolle der Vorschriften in diesen Läden grössere Schwierigkeiten bot, als wenn Verkaufslokal und Wohnhaus räumlich getrennt waren.

Auch für den täglichen Arbeitsablauf spielte die Einheit von Wohn- und Arbeitsplatz eine ausschlaggebende Rolle.

Bei J.Q. gingen die Arbeitsbereiche ineinander über:³⁸⁷ Wenn sie um 8 Uhr den Laden öffnete, hatte sie zuvor schon etliche Hausarbeit erledigt und Schweine und Hühner gefüttert. Vormittags

arbeitete sie hauptsächlich im Laden, zwischenhinein kochte sie das Mittagessen. Der Laden blieb bis zirka 19 Uhr durchgehend geöffnet. Später kommende KundInnen wurden selbstverständlich auch noch bedient.³⁸⁸ In der Erntezeit ging J.Q. häufig nachmittags aufs Feld. In den ersten Jahren bediente dann der Vater alleine, nach dessen Tod schloss J.Q. den Laden für diese Zeit und öffnete erst wieder gegen Abend. Die zeitliche Flexibilität bezog sich also nicht nur auf die Ladenschlusszeiten, sondern auch auf die Ladenöffnungszeiten – wenigstens bei kleineren Läden wie demjenigen von J.Q. Nach 19 Uhr – oder je nach Kundschaft auch später – endete die Arbeitszeit J.Q.'s als Händlerin, die somit mit Unterbrüchen – Mahlzeiten, Haus- und Feldarbeit – ungefähr elf Stunden betrug. Meist ohne Pause schlossen sich weitere Haushaltarbeiten und vor allem die Versorgung der Kinder an. Charakteristisch für die Arbeit J.Q.'s als Händlerin ist also ihre allgegenwärtige Verschränkung mit ihrer Haushalts- und Erziehungsarbeit. Bei J. und R.J. war diese Verflechtung nur sehr gering. J.J. stand während sechs Tagen in der Woche von morgens halb acht Uhr bis abends 19.30, 20.00 Uhr durchgehend im Laden; R.J. hingegen half dazwischen auch auf dem Feld.³⁸⁹ Der von J.Q. in der Erinnerung irrtümlicherweise auf 19 Uhr festgesetzte Ladenschluss wurde bei den Geschwistern J. nach ihrer Meinung ebenfalls regelmässig überschritten.³⁹⁰ Nach H.B. gab es noch gar keinen gesetzlich festgelegten Ladenschluss. Ihre Mutter habe oft bis um 21 oder 22 Uhr im Laden gestanden, weil viele KundInnen erst *nach* der Arbeit auf Feld und Hof ins «Lädeli» einkaufen gingen.³⁹¹

Im Verhältnis zu diesen langen Arbeitszeiten nahm sich der Verdienst sehr gering aus. Dazu J.Q.: «Der Verdienst war (...) an einem kleinen Ort. Mein Gott! Bei einem Kilo Zucker hat man – soviel mir ist – kaum 10 Rappen verdient. Halt ganz wenig!»³⁹²

Nur vom Laden alleine hätte die Familie Q. denn auch nicht leben können. Der grössere und zentraler gelegene Laden von J. und R.J. warf zwar sicherlich höhere, aber im Vergleich zum Landwirt-